

# **Verwaltungsvorschriften für die Absicherungen von Waffenräumen**

## **(Entwurf des Arbeitskreises „Aufbewahrung von Waffen“; Stand 17.03.2004)**

### **1 Vorbemerkung**

Die Verwaltungsvorschriften über bauliche Absicherungen konzentrieren sich auf Einbrüche in Privatwohnungen/ -häuser von Waffen- und Munitionsbesitzern. Die Absicherungsforderungen umfassen folglich wirtschaftlich und technisch tragfähige Konzepte für den Privatbereich. Es wurde hierbei berücksichtigt, dass die Anforderungen auch auf Mietwohnungen, Dachgeschosswohnungen und Altbauten anwendbar sind. Entscheidend war die Hinwirkung auf tragfähige Lösungen im Bereich privater Wohnungen, zu denen nicht nur Neubauten und Eigentum zählen, sondern ebenso Mietwohnungen und Altbauten.

Hinsichtlich des Grundkonzeptes dieser Verwaltungsvorschriften wurden die „Baufachlichen Richtlinien für die Absicherungen von Waffenräumen“ (der Bundeswehr; Stand November 2003) herangezogen, ergänzt um die VdS-Richtlinie 2334 (08/1993) und die Vornorm DIN V ENV 1627 (04/ 1999)<sup>1</sup>. Die in diesen Richtlinien genannten Anforderungen wurden für den Bereich privater Bauten hinsichtlich Umfang und Umsetzbarkeit auf den Privatbereich zugeschnitten.

Die baufachliche Forderungen konzentrieren sich auf fünf wesentliche Punkte: Türen, Schlösser, Innenwände, Fenster und Vergitterungen, da dies die wesentlichen Hauptangriffsziele potenzieller Täter sind.

### **2 Zugrundegelegtes Täterprofil**

In Bezug auf die Vornorm DIN V ENV 1627 wurde als Kriterium für die Auswahl einbruchhemmender Materialien im wesentlichen die Widerstandsklasse 3 für Wohnobjekte zugrundegelegt. Diese Widerstandsklasse unterstellt bereits ein hohes Risiko (vgl. Tabelle NA.4 Vornorm DIN V ENV 1627).

Begründung dieser Auswahl:

- Die Sicherungsmaßnahmen im Privatbereich sind oft mit nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Von daher sollten bauliche Maßnahmen, welche dieser hohen

---

<sup>1</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin.

Widerstandsklasse entsprechen, über viele Jahre hinweg ausreichend sein. Ein Sicherheitsspielraum (auch mit Blick auf die Veränderung des Standes der Technik) ist also bereits eingebaut.

- Die Verwendung einer höheren Widerstandsklasse als Basis ist in der Norm nur für Gewerbeobjekte und öffentliche Gebäude vorgesehen. Zudem verbindet sich damit der Nachteil, dass der Werkzeugeinsatz von Rettungskräften (z.B. Feuerwehr) deutlich erschwert sein kann.

### **3 Vorschlag für die Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz bezüglich der Absicherungen von Waffenräumen**

#### **WaffV § 36 Waffenaufbewahrung**

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition werden im Privatbereich als Waffenräume solche Örtlichkeiten anerkannt, die folgende Merkmale erfüllen:

##### **(1) Umgebende Wände**

Umgebende Wände sind in ausreichend / fester Bauweise in Anlehnung an die Vornorm DIN V ENV 1627 (Tabelle NA.2) zu errichten. Als ausreichend anerkannt werden umgebende Wände:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, Nenndicke  $\text{min.} \geq 115 \text{ mm}$  - Druckfestigkeitsklasse der Steine  $\geq 12$ , Mörtelgruppe min. II oder
- aus Stahlbeton nach DIN 1045, Nenndicke mind.  $\geq 120 \text{ mm}$ , Festigkeitsklasse min. B 15 . Gleichwertige Wände in Fachwerk oder aus anderen Materialien sind als solche anzuerkennen.

##### **(2) Türen**

Die Türkonstruktion (Zarge, Rahmen und Türblatt) muss mindestens der Widerstandsklasse 3 der Vornorm DIN V ENV 1627 entsprechen (vergleichbar einer Tür ET 2 gem. DIN V 18103: 1992-03). Es sind nur geprüfte oder bauartgleiche Türkonstruktionen zu verwenden.

Die Tür kann gleichzeitig als

- Feuerschutztür nach DIN 4102
- Rauchschutztür nach DIN 18095
- Schallschutztür nach DIN 52 210

geprüft sein.

**(3) Fenster**

Ein Fenster muss mindestens der Widerstandsklasse 3 der Vornorm DIN V ENV 1627 entsprechen (vergleichbar einem Fenster EF 2 gem. DIN V 18054: 1991-12). Es sind nur geprüfte oder bauartgleiche Fensterkonstruktionen zu verwenden.

Von dieser Anforderung ist abzusehen, wenn die Fenster vergittert sind oder die Fensterunterkante mehr als 3,00 m über Oberkante Gelände liegt.

**(4) Schlösser/ Schließanlagen**

Es sind nur geprüfte Schlösser/Beschläge zu verwenden, wie sie als Einbau für die Widerstandsklasse 3 der Vornorm DIN V ENV 1627 zugelassen sind (vergleichbar einem Schließzylinder DIN 18252 Klasse P2 BZ; Schutzbeschlag DIN 18257 Klasse ES2). Der Einbau von angriffhemmenden Sicherheitsschlössern setzt einen entsprechenden Widerstandswert der Tür/des Tores als auch deren/ dessen Zarge/ Rahmen sowie deren Verankerung und Festigkeit der umgebenden Wände voraus.

Schließzylinder müssen bündig mit geprüften Schutzbeschlägen abschließen, um ein Abwürgen/ Abbrechen, Herausschlagen/ Herausziehen oder Durchschlagen zu verhindern. Ein Anbohrschutz ist gefordert.

**(5) Gitter etc.**

Gitter, Rollgitter, Abdeckroste und Klappen müssen ausreichend dimensioniert sein und sie sind mit sicheren Verankerungen/ Verbindungen gegen Herausreißen fest mit dem Mauerwerk zu verbinden. Schraubverbindungen sind (von der Angriffsseite her) nur als „unlösbare Verbindungen“ herzustellen. Zu öffnende Fenstergitter dürfen sich nicht ausheben oder an der Scharnierseite öffnen lassen.

Bei (feststehenden) Gittern ist ein ausreichender Einbruchschutz z.B. gegeben, wenn (vgl. VdS 2334 (08/ 1993))

- Stahlstäbe, Mindestdicke 18 mm, verwendet werden,
- die Abstände zwischen den waagerechten Gitterstäben max. 200 mm, zwischen den senkrechten max. 100 mm betragen,
- die Stäbe an den Berührungspunkten verschweißt sind,
- sämtliche Stabenden gespreizt und mindestens 80 mm tief im Mauerwerk verankert, oder an Türen, Toren oder Fensterfriesen so angebracht sind, dass sie von außen nicht demontiert werden können.

Den oben beschriebenen Fenstervergitterungen gleichwertig sind entsprechend dimensionierte und gesicherte Blenden oder ähnliche einbruchhemmende Lösungen (z.B. Innenholzblenden mit Stahlblechbeschlag).

Fenstervergitterungen sind nur dann erforderlich, wenn die Fensterunterkante weniger als 3,00 m über Oberkante Gelände liegt.

**(6) Anerkennung gleichwertiger Konzepte**

Den in Nummern eins bis fünf genannten Forderungen gleichwertige Sicherheitskonzepte sind anzuerkennen. Hierzu sollte die zuständige kriminalpolizeiliche Beratungsstelle hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere zur Beantwortung der Frage, inwiefern Kombinationen verschiedener Sicherheitsmerkmale zu geringeren Einzelanforderungen führen.

## **(7) Erleichterungen/ Sonderfälle**

Von einzelnen Forderungen kann insbesondere abgesehen werden,

- aufgrund der Art der aufzubewahrenden Waffen, insbesondere bei der Sammlung von Waffenmodellen, die vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden sind, oder
- im Falle ausschließlicher Munitionssammlungen, oder
- wenn eine entsprechende Grundsicherung der Wohnung vorhanden ist, oder
- wenn eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage vorhanden ist, oder
- wenn der Raum gleichzeitig als Lager für Sprengstoffe (Treibladungspulver) genutzt wird, und entsprechende Richtlinien dieser Verwaltungsvorschrift zum WaffG entgegenstehen (z.B. hinsichtlich einer Druckentlastung).

Die zuständige Behörde soll zur Beurteilung des Einzelfalls eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligen.

Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung an Waffenräume in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen und soll in diesem Fall eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligen.

In Abstimmung mit einer kriminalpolizeilichen Beratungsstelle sind anderweitige Aufbewahrungskonzepte zulässig; dies gilt insbesondere für

- Sammlungen mit musealem Charakter, die auch Ausstellungszwecken dienen, oder
- besondere Räumlichkeiten (z.B. Dachgeschosswohnung) und Gebäude (z.B. Altbau oder denkmalgeschütztes Haus).

## 4 Anlagen

### **Auszug Waffengesetz; hier § 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen oder Munition**

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)<sup>1)</sup> oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA<sup>2)</sup> 3) 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 30. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

1) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

2) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

3) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

**Abschnitt 5**  
**Aufbewahrung von Waffen und Munition**

**§ 13**  
**Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich**

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)<sup>1</sup> oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992<sup>2</sup> (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 3. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 1. und 2. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Norm entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegeleschloß oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb

---

<sup>1</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

<sup>2</sup> Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e.V.

<sup>3</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen; in diesen Fällen soll die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.



**Auszug aus der DIN-Vornorm:**

<b>Fenster, Türen, Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung</b> Deutsche Fassung ENV 1627 : 1999	Vornorm <b>DIN V</b> <b>ENV 1627</b>
---	--

**Tabelle NA.1: Zuordnung der einzelnen Widerstandsklassen zu Schließern, Schließzylindern und Schutzbeschlägen**

Bauteilwiderstandsklasse nach DIN V ENV 1627	Schließzylinder <sup>1)</sup>	Schutzbeschläge <sup>1)</sup>	Schlösser <sup>4)</sup>		Verglasungen
	DIN 18252 Klasse	DIN 18257 Klasse	DIN 18251 <sup>2)</sup> Klasse	DIN 18250 Klasse	DIN 52290 Klasse
WK 1	P2 BZ	ES 1	3	2	- <sup>3)</sup>
WK 2	P2 BZ	ES 1	3	2	A3
WK 3	P2 BZ	ES 2	3	2	B1
WK 4	P3 BZ	ES 3	4	2	B1
WK 5	-	-	-	-	B2
WK 6	-	-	-	-	B3

<sup>1)</sup> Ziehschutz bei Schließzylinder (BZ): Auf den im Prüfzylinder integrierten Ziehschutz darf verzichtet werden, wenn dieser Schutzbeschlag integriert ist, d. h. Schutzbeschlag mit Zylinderabdeckung (ZA), siehe DIN 18252 und DIN 18257.  
 Der Schließzylinder muß bohrgeschützt ausgeführt sein (BS).  
<sup>2)</sup> Die erhöhte Riegelgegenkraft nach Tabelle 2 ist gesondert nachzuweisen, sofern kein Riegelschutzkasten verwendet wird. Die DIN V ENV 1627 bis DIN V ENV 1630 fordern "den geschlossenen und verriegelten Zustand", z. B. Fenstergriffe mit arretierbarer Feststellvorrichtung bzw. bei Fenstern mit Einfachglas einen abschließbaren Fenstergriff oder ein Zusatzschloß.  
<sup>3)</sup> Bei Bauteilen mit Verglasungen größer als die durchgangsfähige Öffnung, sollte Verbundsicherheitsglas verwendet werden.  
<sup>4)</sup> Bezüglich Mehrpunktverriegelung siehe RAL RG 607/2.

**ANMERKUNG:** Es kann sinnvoll sein, je nach Gefährdung in den Widerstandsklassen höhere Anforderungen an das Glas zu stellen. Möglich sind in der Leistungsbeschreibung ergänzende Forderungen, zum Beispiel an den Wärmeschutz, den Schallschutz, Beschußhemmung oder zusätzliche Sicherheitselemente wie Alarmschleifen.

**Tabelle NA.2: Zuordnung der Widerstandsklassen der einbruchhemmenden Bauteile zu Wänden**

Widerstandsklasse des einbruchhemmenden Bauteils nach DIN V ENV 1627	Umgebende Wände				
	Nennstärke mm min.	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1		aus Stahlbeton nach DIN 1045	
		Druckfestigkeitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeitsklasse min.
WK 1 und WK 2	≥115	≥12	II	≥100	B 15
WK 3	≥115	≥12	II	≥120	B 15
WK 4	≥240	≥12	II	≥140	B 15
WK 5	-	-	-	≥140	B 15
WK 6	-	-	-	≥140	B 15

Tabelle NA.3: Korrelation

Bauteil Widerstands- klasse DIN V ENV 1627	D			A	CH
	Fenster DIN V 18054 : 1991-12	Türen DIN V 18103 : 1992-03	Rolläden Prüfrichtlinie für einbruchhem- mende Rolläden	ÖNORM B 5338 : 1992-06	VST/ BVD-Richtlinie
WK 1	–	–	ER 1	x	–
WK 2	EF 0/1	ET 1	ER 2	–	N
WK 3	EF 2	ET 2	ER 3	–	1
WK 4	EF 3*)	ET 3*)	ER 4	–	2
WK 5	–	–	ER 5	–	3
WK 6	–	–	ER 6	–	–

\*)Für die Klasse EF 3/ET 3 muß durch eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, daß die nach DIN V 18054 : 1991-12 bzw. DIN V 18103 (durch diese Vornorm zurückgezogen) klassifizierten Elemente über einen ausreichenden Bohrschutz verfügen.

Tabelle NA.4: Kriterien für die Auswahl der Widerstandsklasse (Tätertyp, Täterverhalten, Einsatzort, Risiko und Einsatzempfehlung)

Widerstands- klasse	Erwarteter Tätertyp, mutmaßliches Täterverhalten	Empfohlener Einsatzort des einbruchhemmenden Bauteils		
		A Wohnobjekte	B Gewerbeobjekte, öffentliche Objekte	C Gewerbeobjekte, öffentliche Objekte (hohe Gefährdung)
WK 1	Bauteile der Widerstandsklasse 1 weisen einen Grundschutz gegen Aufbruchversuche mit körperlicher Gewalt wie Gegentreten, Gegenspringen, Schultenwurf, Hochschleiben und Herausreißen auf (vorwiegend Vandalismus).  Bauteile der Widerstandsklasse 1 weisen nur geringen Schutz gegen den Einsatz von Hebelwerkzeugen auf.	Wenn Einbruchhemmung gefordert wird, wird der Einsatz der Widerstandsklasse 1 nur bei Bauteilen empfohlen, bei denen kein direkter Zugang (nicht ebenerdiger Zugang) möglich ist.		
WK 2	Der Gelegenheitstäter versucht, zusätzlich mit einfachen Werkzeugen wie Schraubendreher, Zange und Kelle, das verschlossene und verriegelte Bauteil aufzubrechen.			
WK 3	Der Täter versucht zusätzlich mit einem zweiten Schraubendreher und einem Kuhfuß das verschlossene und verriegelte Bauteil aufzubrechen.			
WK 4	Der erfahrene Täter setzt zusätzlich Sägewerkzeuge und Schlagwerkzeuge wie Schlagaxt, Stemmeisen, Hammer und Meißel - sowie eine Akku-Bohrmaschine ein.			
WK 5	Der erfahrene Täter setzt zusätzlich Elektrowerkzeuge, wie z. B. Bohrmaschine, Stich- oder Säbelsäge und Winkelschleifer ein.			
WK 6	Der erfahrene Täter setzt zusätzlich leistungsfähige Elektrowerkzeuge, wie z. B. Bohrmaschine, Stich- oder Säbelsäge und Winkelschleifer ein.			

geringes Risiko

durchschnittliches Risiko

hohes Risiko